

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/27b4d788-0458-3222-8cec-1d78c394d55e>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1295 BGB - Freihändiger Verkauf von Orderpapieren

¹Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritt der Voraussetzungen des [§ 1228 Abs. 2](#) berechtigt, das Papier nach [§ 1221](#) verkaufen zu lassen. ²[§ 1259](#) findet entsprechende Anwendung.

